

BGer 1B_41/2021 vom 3. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_41_2021

FR: TF 1B_41/2021 du 3 février 2021

IT: TF 1B_41/2021 del 3 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 25. August 2020 Beschwerde gegen die Kantonspolizei Zürich wegen Rechtsverweigerung. Er machte geltend, dass er im Juli 2020 dem Kantonspolizisten B. _____ ein Ausstandsgesuch gesendet habe. Dieses liege ihm seit dem 20. Juli 2020 vor. B. _____ weigere sich, Stellung zu nehmen und das Ausstandsgesuch zusammen mit einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Mit Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2020 wurde ein von A. _____ am 4. Oktober 2020 gegen Oberrichter Andreas Flury eingereichtes Ausstandsbegehren als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Mit Eingabe vom 1. Januar 2021 ersuchte A. _____ erneut um Ausstand von Oberrichter Andreas Flury. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 21. Januar 2021 auf das Ausstandsgesuch nicht ein und wies die Beschwerde ab. Zur Begründung führte die III. Strafkammer zusammenfassend aus, dass es rechtsmissbräuchlich sei und keine taugliche Begründung darstelle, wenn A. _____ nach dem durch Rückzug erledigten Ausstandsbegehren durch eigenes Verhalten versuche, nachträglich neue Gründe für einen Ausstand zu schaffen. Eine Rechtsverweigerung liege nicht vor, wenn eine Eingabe nicht unmittelbar - A. _____ habe seine Rechtsverweigerungsbeschwerde schon nach fünf Wochen erhoben, nachdem die Kantonspolizei, das Ausstandsgesuch erhalten haben soll - weitergeleitet werde bzw. die betroffene Person hierzu nicht sofort Stellung nehme. Je mehr Eingaben A. _____ den Behörden zukommen lasse, desto länger daure die Bearbeitung seiner Anliegen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingaben vom 27. und 28. Januar 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der abgelehnte Oberrichter Flury am angefochtenen Beschluss mitgewirkt habe. Er legt indessen nicht dar, weshalb es der

besagten Gerichtsperson rechtlich verwehrt gewesen sein sollte, über ein missbräuchliches oder untaugliches Ausstandsgesuch zu befinden. Er vermag im Übrigen auch nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern überhaupt ein Ausstandsgrund vorliegen sollte. Eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit der Begründung der III. Strafkammer, die zur Abweisung der Beschwerde führte, unterbleibt. Der Beschwerdeführer zeigt nicht im Einzelnen und konkret auf, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.